

**Fachbeitrag Artenschutz  
Artenschutzrechtliche Prüfung  
der Betroffenheit besonders  
geschützter Arten gemäß  
§ 44 BNatSchG**

**zum Bebauungsplan  
„Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“  
der Stadt Betzdorf**



**BRNL**  
Dipl. Geogr. Markus Kunz  
Friedrichstr. 4  
57627 Hachenburg

im Juni 2023

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung..... 3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen..... 4</b>
<b>3</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens..... 6</b>
<b>4</b>	<b>Relevanzprüfung ..... 8</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 9</b>
<b>5.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung ..... 9</b>
<b>5.2</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... 13</b>
<b>6</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten..... 15</b>
<b>6.1</b>	<b>Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen ..... 15</b>
<b>6.2</b>	<b>Anhang-IV-FFH-Arten ..... 19</b>
<b>6.2.1</b>	<b>Fledermäuse ..... 19</b>
<b>6.3</b>	<b>Europäische Vogelarten ..... 22</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..... 28</b>
<b>7.1</b>	<b>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 29</b>
<b>7.2</b>	<b>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 29</b>
<b>8</b>	<b>Fazit..... 29</b>
<b>9</b>	<b>Literatur ..... 30</b>

## Anhang

### Relevanztabelle

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Betzdorf hat am 26.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eisenbahnausbesserungswerk West“ im Regelverfahren beschlossen. Im Dezember 2022 wurde dieser in die Teilbereiche ‚Mitte‘ und ‚West‘ geteilt. Die Teilung erfolgte ohne einen neuen Aufstellungsbeschluss.

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Eisenbahnknotenpunktes im Zentrum von Betzdorf und umfasst den brachgefallenen, zentralen Teil der Flächen des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes (EAW).

Ziel ist es, auf der zentralen Fläche des ehemaligen EAW als ‚Sondergebiet‘ eine zukunftsweisende städtebauliche Entwicklung mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum umzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 2,0115 ha.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Eisenbahnausbesserungswerk Mitte (Stand Juni 2023)

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil 1 Nr. 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3908) mit Wirkung vom 31.08.2021. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz
- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Faunistische Sonderuntersuchung zu den Tiergruppen bzw. -arten Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien (BRNL & BNL 2023).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl I S. 2240) mit Wirkung vom 14.12.2022.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor,*

*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

*4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

*(6) 1 Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2 Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ umfasst einen 2,0115 ha großen Bereich in der zentralen Innenstadtlage südwestlich des Bahnhofs von Betzdorf. Im Norden wird der Untersuchungsraum von Bahnanlagen begrenzt, östlich schließt das Bebauungsplangebiet „EAW Ost“ an, und nach Süden schließt sich eine mehrgeschossige Mischbebauung entlang der Moltkestraße an.



Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum auf 1,994 ha Fläche mit GRZ 0,8 und GFZ 1,0 sowie von 0,0175 ha Verkehrsflächen.

Im Südteil wird eine 2.285 m<sup>2</sup> große Maßnahmenfläche zum Erhalt eines Gehölzbestandes festgesetzt. Diese überlagert mit dem festgesetzten Sondergebiet.

Das Projekt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus dem bestehenden Gebäudekomplex und der umliegenden Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsnutzung zu berücksichtigen. Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

**Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes**

Projektwirkung	Bewertung
<b>Lebensraumverlust durch Überbauung</b>	Vorgesehen ist die Entwicklung eines Sondergebietes auf 1,994 ha Fläche mit GRZ 0,8 und GFZ 1,0 sowie von 0,0175 ha Verkehrsflächen. Im Südteil wird auf der Sondergebietsfläche eine 2.285 m <sup>2</sup> große Maßnahmenfläche zum Erhalt eines Gehölzbestandes festgesetzt.

Projektwirkung	Bewertung
	<p>Die artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen betreffen insbesondere die vorhandenen Gebäudekomplexe (teils Abriss von Gebäuderuinen, teils Sanierung) und angrenzende Vorwaldflächen (ca. 0,04 ha).</p> <p>Weiterhin sind altholzreiche Vorwaldbestände an der südlichen Geländeböschung durch Entnahme von Starkholz und zukünftig gelenkte Sukzession betroffen.</p> <p>Etwa 1,48 ha des Plangebietes sind aktuell bereits versiegelt (Gebäude, Asphalt, Schotter).</p>
<p><b>Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen</b></p>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, Gebäudeabrisse, der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der neuen Gebäude. Betriebsbedingt entstehen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem KfZ-Verkehr im Plangebiet sowie durch siedlungsbedingte Immissionen.</p>
<p><b>Zerschneidung Von Lebensräumen</b></p>	<p>Das Baugebiet betrifft zu größeren Flächenanteilen bereits überbaute Flächen und bestehende Verkehrsflächen, ansonsten Freiflächen mit Siedlungsgehölzen und vorwaldartigen Gehölzbeständen. Eine Zerschneidung von bedeutenden Habitatflächen tritt daher nicht auf.</p>
<p><b>Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)</b></p>	<p>Baubedingte Störungen erfolgen durch Maschineneinsatz während der Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, der Gebäudeabrisse, der Erschließung des Gebietes und der Errichtung der Gewerbe- und Wohngebäude. Betriebsbedingt entstehen Störungen im Zusammenhang mit dem KfZ-Verkehr im Plangebiet sowie durch siedlungsbedingte Immissionen.</p>

#### 4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### a) Europäische Vogelarten

Zur Bewertung der Bestandssituation und Ableitung von Maßnahmenbedarf wurde eine Sonderuntersuchung Avifauna durchgeführt (siehe BRNL & BNL 2023). Nachfolgende Maßnahmen werden auf der Grundlage dieses Gutachtens definiert.

Die im Zusammenhang mit Gehölzrodungen projektbedingt erfolgende Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern mit der möglichen Tötung von Jungtieren kann für insgesamt 22 (auch) in Gehölzen brütenden Vogelarten zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung entsprechender Verbotstatbestände sind daher geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung der Gehölzbestände außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar auszuführen (siehe aber ergänzenden Vermeidungsbedarf bezüglich der Fledermausfauna).

Die Hauptbrutzeiten der einzelnen im Gebiet zu erwartenden Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

**Tab. 2: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projektraum (potenziell) vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten**

Deutscher Artname	A	E	Bemerkung
Aaskrähe	1. April	30. Juni	
Amsel	1. März	10. Oktober	
Blaumeise	1. März	10. August	
Buchfink	21. März	31. Juli	
Buntspecht	1. April	30. Juni	
Eichelhäher	11. April	20. Juli	
Elster	11. März	31. Mai	
Gartenbaumläufer	1. April	31. Juli	
Gimpel	1. April	31. August	
Grünfink	1. März	31. August	
Heckenbraunelle	1. April	20. Juli	

Deutscher Artnamen	A	E	Bemerkung
Kleiber	11. März	30. Juni	
Kohlmeise	11. April	10. August	
Mönchsgrasmücke	1. April	31. August	
Ringeltaube	1. Februar	20. September	
Rotkehlchen	1. April	31. Juli	
Schwanzmeise	1. März	20. Juni	
Singdrossel	1. April	20. Juli	
Sommersgoldhähnchen	11. April	20. September	
Stieglitz	11. April	31. August	
Zaunkönig	11. März	31. Juli	
Zilpzalp	1. April	31. August	

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Abrissarbeiten an den vorhandenen Gebäuderuinen des EAW außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebäude potenziell brütenden Vogelart (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen.

Die Hauptbrutzeiten der im Gebiet nachgewiesenen und potenziell betroffenen Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

**Tab. 3: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projektraum vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten der Gebäude**

Deutscher Artnamen	A	E	Bemerkung
Amsel	1. März	10. Oktober	
Blaumeise	1. März	10. August	
Hausrotschwanz	11. April	31. August	
Kohlmeise	11. April	10. August	

Für den Gebäudeabriss ergibt sich daher ein Zeitfenster von 11. Oktober bis 29. Februar.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind für die besonders geschützten Vogelarten vorzusehen:

### V3 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

#### **V4 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Abriss der Bestandsgebäude zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

#### **V5 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind an Fenstern, Glasfassaden oder sonstigen spiegelnden Flächen der Gebäudeaußenfassaden ab einer zusammenhängenden Fläche von 3 m<sup>2</sup> geeignete Maßnahmen zur Verminderung von Vogelkollisionen umzusetzen (z. B. durch Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %), außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern (mind. 25 % Deckungsgrad).

Folgende Maßnahme des Fachbeitrages Naturschutz wird dabei ebenfalls als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bewertet:

#### **V2**

Der zwischen ‚Moltkestraße‘ und der Stützmauer auf dem EAW Gelände stockende Gehölzbestand ist mit Hilfe einer ‚gelenkten Sukzession‘ zu entwickeln. Die Bäume und Sträucher sind der freien Entwicklung zu überlassen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht bei *Gefahr im Verzug* einzelstammweise zu entnehmen bzw. auf den Stock zu setzen. Der Bau eines Brückenbauwerks zwischen Moltkestraße und Aufzugsturm in den Hallen kann unter Erhalt /Rückschnitt der Gehölze durchgeführt werden.

### b) Anhang-IV-FFH-Arten

#### **Fledermäuse**

Zur Bewertung der Bestandssituation und Ableitung von Maßnahmenbedarf wurde eine Sonderuntersuchung zur Fledermausfauna durchgeführt (siehe BRNL & BNL 2023). Nachfolgende Maßnahmen werden auf der Grundlage dieses Gutachtens definiert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände für Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern:

### **V6 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Sanierung von Bestandsgebäuden eine Ökologische Baubegleitung und folgende Zeitregelung der Gebäudesanierung umzusetzen: Das Mauerwerk im Teilabschnitt „Mitte“ wird nachweislich von der Zwerg- sowie Mückenfledermaus genutzt. Arbeiten am Mauerwerk sind folglich außerhalb des Winters, vorzugsweise zwischen August und Oktober, durchzuführen. Vor Arbeiten am Mauerwerk ist zu prüfen, ob sich Tiere im Mauerwerk aufhalten. Hierzu sind die Mauerspalten und Fugen endoskopisch auf aktuellen Besatz zu prüfen und eine Ausflugbeobachtung/Einflugbeobachtung durchzuführen. Nach erfolgter Kontrolle mit negativem Befund sind gezielte Maßnahmen (vorübergehender Verschluss, Vergrämung durch Beleuchtung, Abhängen des Mauerwerks mit Folie) durchzuführen, die einen erneuten Besatz vor Umsetzung der Arbeiten verhindern. Sollten die Sanierungs- und Abrissarbeiten erst in den Wintermonaten bzw. im Folgejahr erfolgen, sollte - um sicherzugehen, dass es sich bei dem Bahnhofsgebäude nicht um ein Winterquartier von Fledermausarten handelt - bis zur ersten Frostperiode gewartet und in den folgenden zwei, drei und vier Nächten nach dieser Frostperiode nach schwärmenden Tieren Ausschau gehalten (Frostschwarmverhalten). Kann das empfohlene Bauzeitfenster nicht eingehalten werden, ist es möglich, die Baumaßnahme - unter ökologischer Baubegleitung, nach intensiver Kontrolle auf Besatz und eindeutig negativem Befund - auch im Sommer durchzuführen.

### **V7 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung des Plangebietes umzusetzen. In Bereichen, die zwingend eine Beleuchtung erfordern, sollten folgende Hinweise beachtet werden: nächtliches Kunstlicht sollte so weit wie möglich vermieden werden, ggf. Einsatz von Bewegungsmeldern; für die Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden (z.B. LED-Lampen). Der Richtcharakter der Leuchtmittel sollte nach unten weisen, möglichst niedrig gehalten werden und die Lampengehäuse in sich abgeschlossen sein, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern.

Folgende Maßnahme des Fachbeitrages Naturschutz wird dabei ebenfalls als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bewertet:

### **V2**

Der zwischen ‚Moltkestraße‘ und der Stützmauer auf dem EAW Gelände stockende Gehölzbestand ist mit Hilfe einer ‚gelenkten Sukzession‘ zu entwickeln. Die Bäume und Sträucher sind der freien Entwicklung zu überlassen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht bei *Gefahr im Verzug* einzelstammweise zu entnehmen bzw. auf den Stock zu setzen. Der Bau eines Brückenbauwerks zwischen Moltkestraße und Aufzugsturm in den Hallen kann unter Erhalt /Rückschnitt der Gehölze durchgeführt werden.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### a) Europäische Vogelarten

Vorgreifende Ausgleichsmaßnahmen werden für die Avifauna nicht erforderlich.

#### **Empfehlung:**

Aufgrund des Vorkommens von Brutplatzstrukturen an den Bestandsgebäuden sowie im Bereich der baumbestandenen Gehölzflächen wird empfohlen, vorsorglich 2 Höhlen- und 3 Halbhöhlenkästen (Fa. Schwegler oder andere geeignete Anbieter; unterschiedliche Einfluglochgrößen beachten: z. B. Schwegler Nisthöhle 1B 32 und 1B 26, Schwegler Halbhöhle 2H) in verbleibenden Altbaumbeständen im Plangebiet oder im näheren Umfeld zu installieren.

#### *Hinweis:*

*Die Vogelnistkästen wurden bereits vor der Brutsaison 2023 an geeigneten Standorten installiert.*

### b) Anhang-IV-FFH-Arten

#### Fledermäuse

Das Mauerwerk im Teilabschnitt „Mitte“ weist neun Einzelquartiere und jeweils ein Wochenstubenquartier von Zwerg- und Mückenfledermäusen auf. Der Verlust dieser Quartierstrukturen im Zuge der Gebäudesanierung erfordert folgende vorgreifende Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtlebensraumes:

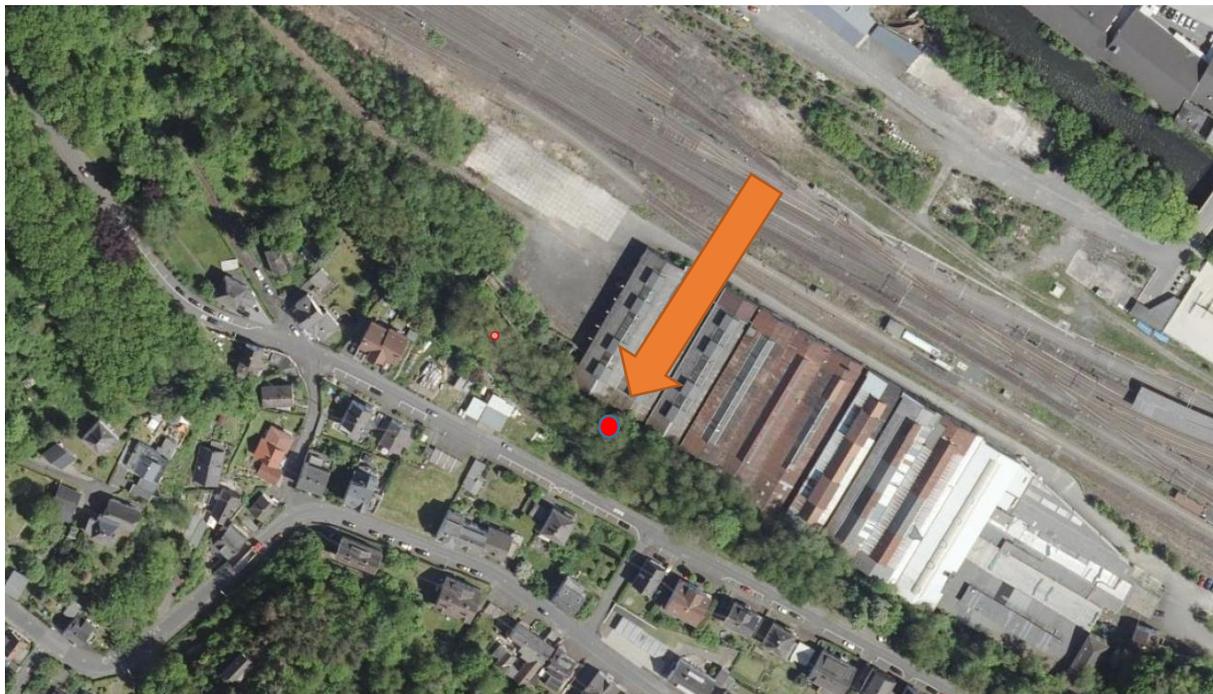
#### **A1**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zum Ausgleich der Quartierverluste von Zwerg- und Mückenfledermäusen Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang im Geltungsbereich anzubringen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine fachversierte Person zu installieren, um so die Funktionsfähigkeit zu berücksichtigen. Hierzu wird die Installation eines groß dimensionierten Fledermausturms im Hangbereich zur Moltkestraße hin vorgesehen. Um die Funktionsfähigkeit des Fledermausturms zu gewährleisten, hat ein Monitoring über 3 Phasen zu erfolgen. Diese Funktionskontrolle findet im 1 Jahr sowie im 3 und 5 Jahr nach Installation statt.

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Sollte der Fledermausturm nicht wie gewünscht besetzt werden, sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen umzusetzen, um die Fledermauspopulation im Eingriffsbereich auf Dauer zu fördern.



**Abb.:** Lage des geplanten Fledermausturms.

Der Fledermausturm wird auf einer Stange, welche durch ein Fundament gestützt wird, angebracht. Fledermaustürme haben die gute Eigenschaft, dass sie einen Quartierbesatz zu jeder Himmelsrichtung ermöglichen. So können die Fledermäuse je nach Witterung entsprechende Bereiche (auch warme Bereiche im Dach zu kälterer Jahreszeit) aufsuchen.



**Abb.:** Beispielhafter Fledermausturm (Quelle: <http://hebegro.com/>)

*Hinweis:*

*Der Fledermausturm wurden bereits im Herbst 2022 in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes installiert.*

Die entstehenden Gehölzverluste sind für die vorkommenden Fledermausarten hinsichtlich ihrer Nahrungshabitatfunktion oder als Leitstruktur nicht von essentieller Bedeutung für die lokale Population.

## **6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen**

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

#### **[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]**

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u.a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von

Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z.B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können. Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

### **[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA<sup>2</sup> können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

---

<sup>2</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

**[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgebung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

**[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

## 6.2 Anhang-IV-FFH-Arten

### 6.2.1 Fledermäuse

#### Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden auf Grundlage der durchgeführten Sonderuntersuchung die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FI 1	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FI 1		

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - 4 potenziell gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste

<b>FI1</b>
<b>Fledermausarten mit Quartiernutzung an Gebäuden</b> (siehe Tabelle 4)
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in/an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen im April/Mai sog. Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen vegetationsnah ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich, im Umfeld nachgewiesen
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen

<b>F11</b>
<b>Fledermausarten mit Quartiernutzung an Gebäuden</b> <b>(siehe Tabelle 4)</b>
<p><b>V6 bgA</b> Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei der Sanierung von Bestandsgebäuden eine Ökologische Baubegleitung und folgende Zeitregelung der Gebäudesanierung umzusetzen: Das Mauerwerk im Teilabschnitt „Mitte“ wird nachweislich von der Zwerg- sowie Mückenfledermaus genutzt. Arbeiten am Mauerwerk sind folglich außerhalb des Winters, vorzugsweise zwischen August und Oktober, durchzuführen. Vor Arbeiten am Mauerwerk ist zu prüfen, ob sich Tiere im Mauerwerk aufhalten. Hierzu sind die Mauerspalten und Fugen endoskopisch auf aktuellen Besatz zu prüfen und eine Ausflugebeobachtung/Einflugebeobachtung durchzuführen. Nach erfolgter Kontrolle mit negativem Befund sind gezielte Maßnahmen (vorübergehender Verschluss, Vergrämung durch Beleuchtung, Abhängen des Mauerwerks mit Folie) durchzuführen, die einen erneuten Besatz vor Umsetzung der Arbeiten verhindern. Sollten die Sanierungs- und Abrissarbeiten erst in den Wintermonaten bzw. im Folgejahr erfolgen, sollte - um sicherzugehen, dass es sich bei dem Bahnhofsgebäude nicht um ein Winterquartier von Fledermausarten handelt - bis zur ersten Frostperiode gewartet und in den folgenden zwei, drei und vier Nächten nach dieser Frostperiode nach schwärmenden Tieren Ausschau gehalten (Frostschwarmverhalten). Kann das empfohlene Bauzeitfenster nicht eingehalten werden, ist es möglich, die Baumaßnahme - unter ökologischer Baubegleitung, nach intensiver Kontrolle auf Besatz und eindeutig negativem Befund - auch im Sommer durchzuführen.</p> <p><b>V7 bgA</b> Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine fledermausfreundliche Beleuchtung des Plangebietes umzusetzen. In Bereichen, die zwingend eine Beleuchtung erfordern, sollten folgende Hinweise beachtet werden: nächtliches Kunstlicht sollte so weit wie möglich vermieden werden, ggf. Einsatz von Bewegungsmeldern; für die Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße Farbtemperatur zwischen 2.000 und 3.000 K) zu verwenden (z.B. LED-Lampen). Der Richtcharakter der Leuchtmittel sollte nach unten weisen, möglichst niedrig gehalten werden und die Lampengehäuse in sich abgeschlossen sein, um ein Eindringen von Insekten zu verhindern.</p> <p>Folgende Maßnahme des Fachbeitrages Naturschutz wird dabei ebenfalls als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bewertet:</p> <p><b>V2</b> Der zwischen ‚Moltkestraße‘ und der Stützmauer auf dem EAW Gelände stockende Gehölzbestand ist mit Hilfe einer ‚gelenkten Sukzession‘ zu entwickeln. Die Bäume und Sträucher sind der freien Entwicklung zu überlassen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht bei <i>Gefahr im Verzug</i> einzelstammweise zu entnehmen bzw. auf den Stock zu setzen. Der Bau eines Brückenbauwerks zwischen Moltkestraße und Aufzugsturm in den Hallen kann unter Erhalt /Rückschnitt der Gehölze durchgeführt werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><b>A1</b> Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zum Ausgleich der Quartierverluste von Zwerg- und Mückenfledermäusen Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang im Geltungsbereich anzubringen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine fachversierte Person zu installieren, um so die Funktionsfähigkeit zu berücksichtigen. Hierzu wird die Installation eines groß dimensionierten Fledermausturms im Hangbereich zur Moltkestraße hin vorgesehen. Um die Funktionsfähigkeit des Fledermausturms zu gewährleisten, hat ein Monitoring über 3 Phasen zu erfolgen. Diese Funktionskontrolle findet im 1 Jahr sowie im 3 und 5 Jahr nach Installation statt. Sollte der Fledermausturm nicht wie gewünscht besetzt werden, sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen umzusetzen, um die Fledermauspopulation im Eingriffsbereich auf Dauer zu fördern.</p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Durch die zugeordneten Vermeidungsmaßnahmen (V6, V7) kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</p> <p>Über das bestehende Ausmaß hinaus sind keine betriebsbedingten Kollisionen von Fledermäusen zu erwarten (d. h. keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos). Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben.</p>

<b>F11</b>
<b>Fledermausarten mit Quartiernutzung an Gebäuden (siehe Tabelle 4)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen neun Einzelquartiere und jeweils ein Wochenstubenquartier von Zwerg- und Mückenfledermäusen durch die Sanierung von Bestandsgebäuden verloren. Unter Berücksichtigung der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 wird der Verlust dieser essentiellen Habitatelemente derart ausgeglichen, dass die Funktionalität des Gesamtlebensraumes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Durch Maßnahme V7 wird die Funktionsfähigkeit der Habitate zusätzlich gesichert.</p> <p>Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht auszugehen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Vorkommen in Gebäudequartieren werden durch Ökologische Baubegleitung und geeignete Zeitregelung der Gebäudesanierung vermieden (Maßnahme V6). Außerdem wird eine fledermausfreundliche Beleuchtung des Plangebietes sichergestellt (V7).</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V6, V7, A1</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V2, V6, V7, A1) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Fledermausarten mit Quartiernutzung an Gebäuden (siehe Tabelle 4)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p>Erhaltungszustand <b>der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig,                      <input type="checkbox"/> unzureichend,                      <input type="checkbox"/> schlecht                      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>

<b>Fledermausarten mit Quartiernutzung an Gebäuden (siehe Tabelle 4)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung der jetzigen Erhaltungszustände der Populationen in RLP</p> <p>Es gehen neun Einzelquartiere und jeweils ein Wochenstubenquartier von Zwerg- und Mückenfledermäusen durch die Sanierung von Bestandsgebäuden verloren. Unter Berücksichtigung der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1 bleibt die Funktionalität des Gesamtlebensraumes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme V7 wird die Funktionsfähigkeit der Habitats zusätzlich gesichert.</p> <p>Beseitigt werden für die lokalen Populationen außerdem kleinflächige, tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitats genutzte Gehölzflächen in durch Verkehrs- und Siedlungsnutzung vorbelasteten Arealen.</p> <p>Es tritt somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auf.</p> <p>Das Überdauern der Populationen im Untersuchungsraum ist somit garantiert. Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht signifikant negativ auf die Vitalität der lokalen Populationen im Talraum der Sieg bei Betzdorf auswirkt.</p> <p>Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermausarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausarten vor.

### 6.3 Europäische Vogelarten

#### Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	V1		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1 und V2		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1 und V2		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1		
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	V1		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1		
Elster	<i>Pica pica</i>	V1		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1 und V2		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	V1		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1		

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
  - V Arten der Vorwarnliste
  - D Daten defizitär
  - II Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
  - \* ungefährdet
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - R Arten mit geografischer Restriktion
  - V Art der Vorwarnliste
  - \* ungefährdet

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: (siehe Tab. 5)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Gehölze nachgewiesen, bzw. es werden Vorkommen der Arten aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes erwartet. Die Arten sind in einem Umfang von jeweils max. 1 bis 3 Brutrevieren betroffen. Erhaltungszustand der lokalen Population:

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: (siehe Tab. 5)</b>
Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Waldreichtums und des Vorkommens strukturreicher Halboffenlandareale und des Vorkommens störungsärmerer und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
<b>V3 bgA</b>
Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Brutten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.
<b>V5 bgA</b>
Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind an Fenstern, Glasfassaden oder sonstigen spiegelnden Flächen der Gebäudeaußenfassaden ab einer zusammenhängenden Fläche von 3 m <sup>2</sup> geeignete Maßnahmen zur Verminderung von Vogelkollisionen umzusetzen (z. B. durch Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %), außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern (mind. 25 % Deckungsgrad).
Folgende Maßnahme des Fachbeitrages Naturschutz wird dabei ebenfalls als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bewertet:
<b>V2</b>
Der zwischen ‚Moltkestraße‘ und der Stützmauer auf dem EAW Gelände stockende Gehölzbestand ist mit Hilfe einer ‚gelenkten Sukzession‘ zu entwickeln. Die Bäume und Sträucher sind der freien Entwicklung zu überlassen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht bei <i>Gefahr im Verzug</i> einzelstammweise zu entnehmen bzw. auf den Stock zu setzen. Der Bau eines Brückenbauwerks zwischen Moltkestraße und Aufzugsturm in den Hallen kann unter Erhalt /Rückschnitt der Gehölze durchgeführt werden.
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
CEF-Maßnahmen sind für die Avifauna nicht erforderlich.
<u>Empfehlung:</u>
Aufgrund des Vorkommens von Brutplatzstrukturen an den Bestandsgebäuden sowie im Bereich der baumbestandenen Gehölzflächen wird empfohlen, vorsorglich 2 Höhlen- und 3 Halbhöhlenkästen (Fa. Schwegler oder andere geeignete Anbieter; unterschiedliche Einfluglochgrößen beachten: z. B. Schwegler Nisthöhle 1B 32 und 1B 26, Schwegler Halbhöhle 2H) in verbleibenden Altbaumbeständen im Plangebiet oder im näheren Umfeld zu installieren.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b>
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3).
Außerdem werden Kollisionen an den neu entstehenden Gebäuden durch geeignete Maßnahmen zur Minderung des Vogelanzuges minimiert (Maßnahme V5)
Es kommt somit zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im

<b>V1</b>
<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: (siehe Tab. 5)</b>
<p>räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Stöempfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V5</p>

### Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V5) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: (siehe Tab. 5)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen tatsächliche oder potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Bruthabitate dar. Im weiteren Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen und abzureißenden Gebäudereste finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laubwäldern, Mischforsten, Gehölzstrukturen im Halboffenland, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen wirken auf bereits stark vorbelastete Siedlungsbereiche und Gehölzbestände ohne Vorkommen gefährdeter, störungsempfindlicher Arten.</p> <p>Für einzelne Arten verbleiben auch im Plangebiet weiterhin geeignete Brutteilhabitate, insbesondere an der steilen Böschung südlich der neu entstehenden Gebäudekomplexe.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die

<b>Gruppe: Vogelarten der Gehölze: (siehe Tab. 5)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
genannten Arten vor; Eingriffe in Gehölzbestände und Offenlandflächen werden so weit wie möglich vermieden.

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten mit pot. Brutplätzen an und in Gebäuden: Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b> Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Bestandsgebäude des EAW nachgewiesen. Die Arten sind in einem Umfang von 1 bis max. 2 Brutrevieren betroffen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Vorkommens strukturreicher Siedlungsflächen, Halboffenlandareale und störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <b>V4 bgA</b> Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist der Abriss der Bestandsgebäude zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.  <b>V5 bgA</b> Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind an Fenstern, Glasfassaden oder sonstigen spiegelnden Flächen der Gebäudeaußenfassaden ab einer zusammenhängenden Fläche von 3 m <sup>2</sup> geeignete Maßnahmen zur Verminderung von Vogelkollisionen umzusetzen (z. B. durch Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %), außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern (mind. 25 % Deckungsgrad).  Folgende Maßnahme des Fachbeitrages Naturschutz wird dabei ebenfalls als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bewertet:  <b>V2</b> Der zwischen ‚Moltkestraße‘ und der Stützmauer auf dem EAW Gelände stockende Gehölzbestand ist mit Hilfe einer ‚gelenkten Sukzession‘ zu entwickeln. Die Bäume und Sträucher sind der freien Entwicklung zu überlassen und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht bei <i>Gefahr im Verzug</i> einzelstammweise zu entnehmen bzw. auf den Stock zu setzen. Der Bau eines Brückenbauwerks zwischen Moltkestraße und Aufzugsturm in den Hallen kann unter Erhalt /Rückschnitt der Gehölze durchgeführt werden.  <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF-Maßnahmen sind für die Avifauna nicht erforderlich.  <b>Empfehlung:</b> Aufgrund des Vorkommens von Brutplatzstrukturen an den Bestandsgebäuden sowie im Bereich der baumbestandenen Gehölzflächen wird empfohlen, vorsorglich 2 Höhlen- und 3 Halbhöhlenkästen (Fa. Schwegler oder andere geeignete Anbieter; unterschiedliche Einfluglochgrößen beachten: z. B. Schwegler Nisthöhle 1B 32 und 1B 26, Schwegler Halbhöhle 2H) in verbleibenden Altbaumbeständen im Plangebiet oder im näheren Umfeld zu installieren.

<b>V2</b>
<b>Gruppe: Vogelarten mit pot. Brutplätzen an und in Gebäuden: Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b></p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine angepasste Abrisszeit der Gebäude (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V4).</p> <p>Außerdem werden Kollisionen an den neu entstehenden Gebäuden durch geeignete Maßnahmen zur Minderung des Vogelanzuges minimiert (Maßnahme V5)</p> <p>Es kommt somit zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störeffektivität (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V4, V5</p>

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V2, V4, V5) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Gruppe: Vogelarten mit pot. Brutplätzen an und in Gebäuden: Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch den baubedingten Abriss der Bestandsgebäude gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Verkehrs- und Siedlungsflächen stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im weiteren Umfeld finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Für einzelne Arten verbleiben auch im Plangebiet weiterhin geeignete Brutteilhabitate, insbesondere an der steilen Böschung südlich der neu entstehenden Gebäudekomplexe sowie voraussichtlich auch an den neu entstehenden Gebäuden. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor;

## **7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

### **a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

### **b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten**

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.3 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

## **7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V2, V6, V7 und der bereits umgesetzten vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 6.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

## **7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Da für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4, V5 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Vorsorglich wurden in Kap. 6.3 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

## **8 Fazit**

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung von artbezogenen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, V4, V5, V6, V7) und der bereits umgesetzten vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „Eisenbahnausbesserungswerk Mitte“ der Stadt Betzdorf) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vorsorglich durchgeführte Ausnahmenprüfung ergibt, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei allen Arten erfüllt sind.

## 9 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl I S. 2240) mit Wirkung vom 14.12.2022.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl, I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 207 vom 26.1.2010

### Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

BRNL & BNL (2023): Faunistische Sonderuntersuchung Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Haselmaus zu den Bebauungsplanvorhaben „Eisenbahnausbesserungswerk“ der Stadt Betzdorf. Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Betzdorf.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2020): Leitfaden Artenschutz. Fachbeitrag Artenschutz Mustertexte bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz.

GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung – Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des künftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): S. 115-153.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bonn-Bad-Godesberg.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAMMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Bd. 57: S. 13-112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 14. Juni 2023



.....  
Dipl. Geograph Markus Kunz

Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL)

### Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

#### Projekt: Bebauungsplan „Eisenbahnausbesserungswerk Ost“ der Stadt Betzdorf

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

(Auswertung für TK 5213 Betzdorf)

Artengruppe	Deutscher Artname	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen <sup>1)</sup>	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	Geburtshelferkröte	Anh. IV FFH-RL	4	3	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Gelbbauchunke	Anh. IV FFH-RL	3	2	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kammolch	Anh. IV FFH-RL	3	V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV FFH-RL		3	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kreuzkröte	Anh. IV FFH-RL	4	V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Vö	Amsel	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bachstelze	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	-	Keine Brutreviere betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Baumfalke	Anhang I VSR		3	x			pV	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Baumpieper	Art. 4 (2) VSR	2	V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Bekassine	Art. 4 (2) VSR	1	1	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Birkenzeisig	Art. 4 (2) VSR			x		x	pV	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Blässhuhn	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Blaumeise	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bluthänfling	Art. 4 (2) VSR	V	V	x			pV	+	-	-	Nicht nachgewiesen, pot. Nahrungsgast
Vö	Braunkehlchen	Art. 4 (2) VSR	1	3	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Buchfink	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Buntspecht	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Dorngrasmücke	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Drosselrohrsänger	Art. 4 (2) VSR	1		x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Eichelhäher	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich

Vö	Eisvogel	Anhang I VSR	V		x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Elster	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Erlenzeisig	Art. 4 (2) VSR					x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Feldlerche	Art. 4 (2) VSR	3	3	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Feldschwirl	Art. 4 (2) VSR		V	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Feldsperling	Art. 4 (2) VSR	3		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Fischadler	Art. 4 (2) VSR	0	3	x			sN	+	-	-	Pot. als Durchzügler überfliegend, nicht betroffen
Vö	Fitis	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Flussregenpfeifer	Art. 4 (2) VSR	3		x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Flussuferläufer	Art. 4 (2) VSR	0	2	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gartenbaumläufer	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Gartengrasmücke	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Gartenrotschwanz	Art. 4 (2) VSR	V		x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Gebirgsstelze	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich

Vö	Gelbspötter	Art. 4 (2) VSR	2		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gimpel	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Girlitz	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Goldammer	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Goldregenpfeifer	Art. 4 (2) VSR		1	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Graureiher	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	-	Nur überfliegend; nicht betroffen
Vö	Grauschnäpper	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grauspecht	Anhang I VSR	V	2	x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grünfink	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Grünspecht	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Habicht	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Haselhuhn	Anhang I VSR	1	2	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Vö	Haubenmeise	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Haubentaucher	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Hausrotschwanz	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Haussperling	Art. 4 (2) VSR	3	V	x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Heckenbraunelle	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Hohltaube	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Kernbeißer	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kiebitz	Art. 4 (2) VSR	1	2	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Klappergrasmücke	Art. 4 (2) VSR	V		x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kleiber	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Kleinspecht	Art. 4 (2) VSR		V	x			pV	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kohlmeise	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Kormoran	Art. 4 (2) VSR			x			pV	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; potenziell überfliegend

Vö	Kranich	Anhang I VSR			x			pV	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; potenziell überfliegend
Vö	Krickente	Art. 4 (2) VSR	1	3	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Kuckuck	Art. 4 (2) VSR			x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Lachmöwe	Art. 4 (2) VSR	1		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Limikolenrastplatz	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Mauersegler	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Mäusebussard	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Mehlschwalbe	Art. 4 (2) VSR	3	V	x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Misteldrossel	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Mittelspecht	Anhang I VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Mönchsgrasmücke	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Neuntöter	Art. 4 (2) VSR	V		x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Pirol	Art. 4 (2) VSR	3	V	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rabenkrähe	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich

Vö	Raubwürger	Art. 4 (2) VSR	1	2	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rauchschwalbe	Art. 4 (2) VSR	3	V	x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Raufußkauz	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rebhuhn	Art. 4 (2) VSR	2	2	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Reiherente	Art. 4 (2) VSR			x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Ringeltaube	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Rohrammer	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rotkehlchen	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Rotmilan	Anhang I VSR	V	3	x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Schleiereule	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwanzmeise	Art. 4 (2) VSR			x		x	pV	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Schwarzhalstaucher	Art. 4 (2) VSR	1		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwarzkehlchen	Art. 4 (2) VSR		V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwarzmilan	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Schwarzspecht	Anhang I VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen

												Habitate betroffen
Vö	Schwarzstorch	Anhang I VSR		V	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Singdrossel	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Sommergoldhähnchen	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Sperber	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Star	Art. 4 (2) VSR	V		x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Steinschmätzer	Art. 4 (2) VSR	1	1	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Sterntaucher	Art. 4 (2) VSR		2	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Stieglitz	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	+	Nicht nachgewiesen; potenzieller Brutvogel in Baumbeständen; Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Stockente	Art. 4 (2) VSR	3		x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Sturmmöwe	Art. 4 (2) VSR	0		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Sumpfbeise	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Sumpfrohrsänger	Art. 4 (2) VSR			x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Tafelente	Art. 4 (2) VSR	1		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Vö	Tannenhäher	Art. 4 (2) VSR	V		x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Tannenmeise	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Teichhuhn	Art. 4 (2) VSR	V	V	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Trauerschnäpper	Art. 4 (2) VSR		V	x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Türkentaube	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Turmfalke	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Turteltaube	Art. 4 (2) VSR	2	3	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Uhu	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast im Siegtal ausgehend von Brutvorkommen im Umland; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Wachtel	Art. 4 (2) VSR	3	V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wachtelkönig	Anhang I VSR	1	2	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldbaumläufer	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldkauz	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Waldlaubsänger	Art. 4 (2) VSR	3		x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Vö	Waldohreule	Art. 4 (2) VSR			x			pV	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Waldschnepfe	Art. 4 (2) VSR	V	V	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldwasserläufer	Art. 4 (2) VSR			x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wasseramsel	Art. 4 (2) VSR			x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Weidenmeise	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wendehals	Art. 4 (2) VSR	1	2	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wespenbussard	Anhang I VSR	V	V	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wiesenpieper	Art. 4 (2) VSR	1	V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wiesenschafstelze	Art. 4 (2) VSR			x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wintergoldhähnchen	Art. 4 (2) VSR			x			sN	+	(+)	-	Nicht nachgewiesen; keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Zaunkönig	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zilpzalp	Art. 4 (2) VSR			x		x	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zwergschnepfe	Art. 4 (2) VSR		3	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Zwergtaucher	Art. 4 (2) VSR	V		x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

FleM	Abendsegler	Anh. IV FFH-RL	3	V	x		x	sN	+	+	-	nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Bechsteinfledermaus	Anh. IV FFH-RL	2	2	x		x	sN	+	(+)	-	Gruppe Myotis nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Braunes Langohr	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		x	sN	+	(+)	-	Gattung Plecotus nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Breitflügelfledermaus	Anh. IV FFH-RL					x		+	+	-	Nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Fransenfledermaus	Anh. IV FFH-RL	1				x	sN	+	(+)	-	Gruppe Myotis nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Graues Langohr	Anh. IV FFH-RL	2	1	x		x	sN	+	(+)	-	Gattung Plecotus nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Große Bartfledermaus	Anh. IV FFH-RL	neu	V	x		x	pV	+	(+)	-	Gruppe Myotis nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Großes Mausohr	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		x	sN	+	(+)	-	Nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV FFH-RL	2	V	x		x	pV	+	(+)	-	Gruppe Myotis nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Kleiner Abendsegler	Anh. IV FFH-RL	2	D	x		x	sN	+	+	-	nachgewiesen; keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Mückenfledermaus	Anh. IV FFH-RL	n. a.		x		x	sN	+	+	+	Quartiernutzung nachgewiesen; Quartiere betroffen; Vermeidungsmaßnahme und vorgeifende Ausgleichsmaßnahme erforderlich
FleM	Rauhautfledermaus	Anh. IV FFH-RL	2				x		+	+	-	nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Wasserfledermaus	Anh. IV FFH-RL	3		x		x	sN	+	+	-	nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen

FleM	Zweifarbfliege	Anh. IV FFH-RL	1	D			x		+	(+)	-	Gruppe Nyctaloid nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Zwergfledermaus	Anh. IV FFH-RL	3			x		sN	+	+	+	Quartiernutzung nachgewiesen; Quartiere betroffen; Vermeidungsmaßnahme und vorgeifende Ausgleichsmaßnahme erforderlich
Lept	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. IV FFH-RL	1	2	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Lept	Schwarzblauer Moorbläuling	Anh. IV FFH-RL	3	V	x			sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
MAM	Haselmaus	Anh. IV FFH-RL	3	G	x		x	pV	+	-	-	In Sonderuntersuchung nicht nachgewiesen; keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen
MAM	Luchs	Anh. IV FFH-RL	0	2	x			pV	-	-		Keine aktuellen Nachweise aus dem Naturraum bekannt; wegen Fehlens großflächig störungsarmer, unzerschnittener Habitate keine Vorkommen zu erwarten
MAM	Wildkatze	Anh. IV FFH-RL	4	3	x			pV	-	-		Vorkommen sind im Projektraum wegen innerstädtischer Lage nicht zu erwarten; keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen
MOLL	Flussperlmuschel	Anh. IV FFH-RL	1	1	x			pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
REPT	Schlingnatter	Anh. IV FFH-RL	4	3	x		x	sN	-	-		In Sonderuntersuchung nicht nachgewiesen; keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen
REPT	Zauneidechse	Anh. IV FFH-RL		V	x		x	sN	-	-		In Sonderuntersuchung nicht nachgewiesen; keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen

1) BRNL & BNL (2023): Faunistische Sonderuntersuchung Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Haselmaus zu den Bebauungsplanvorhaben „Eisenbahnausbesserungswerk“ der Stadt Betzdorf. Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Betzdorf.